Entscheidungsbefugnis der federführenden Aufsichtsbehörde zu; die andere betroffene Aufsichtsbehörde kann ihr jedoch einen unverbindlichen Beschlussentwurf vorlegen (Abs 4 leg cit). Andernfalls ändert sich an der Zuständigkeit nach Abs 2 nichts, wobei jedoch die Regelungen über die Amtshilfe (Art 61 DS-GVO) und die gemeinsamen Maßnahmen (Art 62 DS-GVO) zur Anwendung gelangen (Abs 5 leg cit).

Gerade bei konzerninternen Datenverarbeitungen durch mehrere dem Konzern zugehörige Gesellschaften, welche in mehreren Mitglied- bzw Vertragsstaaten ansässig sind, kann die Frage der Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde rasch sehr komplex werden; dies besonders dann, wenn die Datenverarbeitungen von verschiedenen Tochtergesellschaften innerhalb des Konzerns zu unterschiedlichen Zwecken erfolgen und daher für die Beurteilung, welche Aufsichtsbehörde zuständig und damit federführend ist, separat einer Prüfung unterzogen werden müssen. 1538 Noch komplexer wird dies, wenn Datenverarbeitungen ohne grenzüberschreitenden Charakter hinzukommen und die jeweiligen nationalen Aufsichtsbehörden ebenfalls zuständig sind. Im Anbetracht dessen, dass Verarbeitungen personenbezogener Daten oft zum alltäglichen Geschäftsbetrieb gehören 1539 und diese zu einer Vielzahl von Zwecken, mit verschiedenen Mitteln und auf diverse Verarbeitungsarten erfolgen, gibt es auf die Frage nach der zuständigen Aufsichtsbehörde oft mehrere Antworten. Gerade internationale Konzernunternehmen, aber auch Unternehmen mit nur einer Niederlassung, welche ihren Geschäftsbetrieb aber international ausrichten, sollten sich daher eingehend mit den Zuständigkeitsvorschriften befassen, um sie richtig anwenden zu können. 1540 Nicht zuletzt aufgrund des hohen Grades an Komplexität und der angesprochenen Zuständigkeitsprobleme sowie der damit verbundenen Rechtsunsicherheit wird der im Grunde sehr zu befürwortende Sinn und Zweck hinter dem One Stop Shop von der in der Praxis schwierigen Anwendung und dem mit diesem System wahrscheinlich einhergehenden erhöhten bürokratischen Aufwand für Unternehmen und Aufsichtsbehörden sowie einer Klarstellungspflicht durch die Rsp überschattet.

Auch mehrere liechtensteinische Konzernunternehmen werden von diesen neuen Zuständigkeitsregelungen betroffen sein. Eine entsprechende Schulung von Mitarbeitern, insb eines

Amtshilfe und zur Erteilung von Informationen, sowie eine Kooperation im Rahmen der Fassung von Beschlüssen vorgesehen.

<sup>&</sup>lt;sup>1538</sup> Sehr anschaulich sind hierbei zB die Fallbeispiele in *Leissler/Wolfbauer* in *Knyrim*, Datenschutz-Grundverordnung, 295 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>1539</sup> Als Beispiele seien die Verarbeitung von Mitarbeiterdaten, Daten von Kunden

<sup>&</sup>lt;sup>1540</sup> So auch *Leissler/Wolfbauer* in *Knyrim*, Datenschutz-Grundverordnung, 299.